

Bundesfreiwilligendienst Info 1/2017 Aktuelle Informationen zum Bundesfreiwilligendienst BFD

Sehr geehrte Damen und Herren,

kaum ist das neue Jahr ein paar Tage alt, nervt der Wolf vom BFD schon wieder mit Informationen. Tut mir ja auch außerordentlich leid. Aber es ist nun mal so meine Art zu versuchen, Sie stets mit aktuellen Informationen auf dem Laufenden zu halten.

Aktuelle Beträge im BFD

Wie in jedem Jahr ändern sich in den gesetzlichen Freiwilligendiensten und somit auch im BFD einige Beträge. Für neue BFD-Vereinbarungen gilt daher folgendes:

1. Taschengeld: Höchstbetrag für neue Vereinbarungen bei Vollzeit € 381,00 (6 % der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung). Bei BFD in Teilzeit entsprechend anteilig.
2. Verpflegungszuschuss: Maximal € 241,00 gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung.
3. Unterkunftszuschuss: Maximal und nach wie vor € 223,00.
Achtung! Wenn Verpflegung ganz oder teilweise in natura und/oder eine Unterkunft kostenlos zur Verfügung gestellt wird, ist dies mit den sich aus der Sozialversicherungsentgeltverordnung ergebenden Sätzen in der BFD-Vereinbarung anzugeben und entsprechend zu versteuern.
4. Sofern Freiwillige unmittelbar vor dem BFD sozialversicherungspflichtig beschäftigt worden sind, ist für die Höhe des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung nicht die Höhe der Bezüge im BFD maßgeblich. Gemäß § 344 Abs. 2 SGB II ist in diesen Fällen auch im BFD vielmehr die monatliche Bezugsgröße zugrunde zu legen. Diese beträgt in 2017 € 2.975,00.
Ggf. empfiehlt es sich in diesen Fällen, eine „Beschäftigungspause“ von mindestens vier Wochen einzulegen. Oder andernfalls die Mehrkosten in Kauf zu nehmen.

Wegfall des Anspruches der Einsatzstelle auf den Bundeszuschuss

Einsatzstellen erhalten monatlich automatisch einen Zuschuss des Bundesamts zur Entlastung vom Aufwand für Taschengeld und Sozialversicherung. So weit, so gut. Aber in einigen Fällen besteht kein Anspruch auf den Zuschuss bzw. der Anspruch ruht. Und natürlich will das liebe Bundesamt in solchen Fällen auch informiert sein. Da dies jedoch augenscheinlich nicht immer passiert, hat das Bundesamt gegenüber den Zentralstellen im BFD ein wenig gemeckert. Völlig zu Recht, wie ich sagen muss. Natürlich weiß ich nicht, ob und in wie vielen Fällen wir von Ihnen keine Information über derartige Vorgänge erhalten. Ich bin zuversichtlich, dass es wenn überhaupt die absolute Ausnahme ist, dass wir nichts erfahren. Hier nun die Aufzählung der Fälle, in denen Sie uns informieren müssen.

1. Der BFD wird nicht angetreten. In allen Fällen dieser Art bin ich mir sicher, dass Sie daran denken, uns entsprechend umgehend zu informieren. Na ja, fast immer. Aber das waren seltene Einzelfälle in der Vergangenheit, wo das schlicht und ergreifend vergessen worden ist.
2. Freiwillige bleiben dem Dienst unentschuldigt fern. Der Anspruch auf Bezüge und Sozialversicherung entfällt für entsprechende Zeiträume. Steht auch so in der BFD-Vereinbarung. Auch da würde ich einfach mal sagen, dass Sie uns das wissen lassen würden. Oder etwa nicht?

3. Freiwillige sind länger als 42 Kalendertage am Stück erkrankt, der Anspruch auf Bezüge entfällt und es ist Krankengeld in Anspruch zu nehmen. Auch das ist so geregelt in der BFD-Vereinbarung. Der Einsatzstelle entstehen keine Kosten und der Anspruch auf den Zuschuss des Bundes entfällt daher ab dem 43. Krankheitstag. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob wir in diesen Fällen immer informiert werden. Gelegentlich bekommen wir es auch erst mit, wenn Freiwillige deswegen nicht zu Seminaren anreisen. Also bitte nicht vergessen, in diesem Fall benötigen wir eine Information von Ihnen. Schriftlich oder per Mail.
4. Freiwillige erhalten Urlaub ohne Bezüge. Entweder aus rein privaten Gründen oder für kurzzeitige Praktika, die der Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes dienen sollen. Entweder kommt das so gut wie nie vor, oder wir bekommen es nicht mit. Somit auch bei dieser Konstellation die Bitte, teilen Sie uns den entsprechenden Zeitraum mit.
5. Freiwillige befinden sich im Mutterschutz. In dieser Zeit besteht zwar weiterhin Anspruch auf Bezüge. Diese werden jedoch der Einsatzstelle von der Krankenkasse erstattet. Schließlich zahlen Sie ja auch die U 2 Umlage. Und da somit der Einsatzstelle keine Kosten für die Bezüge entstehen, entfällt logischer Weise auch der Anspruch auf den Zuschuss des Bundes. In den seltenen Fällen dieser Art benötigen wir von Ihnen den Termin, ab wann die betreffende Freiwillige im Mutterschutz ist. Und zum entsprechenden späteren Zeitpunkt auch, wann der BFD wieder aufgenommen worden ist.
6. Der letzte Punkt ist das Beschäftigungsverbot während einer Schwangerschaft. Auch in einem solchen Fall erstattet die Krankenkasse der Einsatzstelle die Bruttobezüge, so dass in der Folge der Anspruch auf Zuschuss des Bundes für diese Zeit entfällt. Doch, auch das kommt im BFD vor. Also bitte Termin mitteilen, ab dem ein Beschäftigungsverbot besteht und bitte eine Kopie der entsprechenden ärztlichen Bescheinigung beifügen.

Selbstverständlich können Sie uns in all diesen Fällen formlos schriftlich oder per Mail informieren. Wenn Sie mögen, können Sie jedoch auch eine neue für diese Fälle zur Verfügung stehende Arbeitshilfe verwenden. Sie finden diese wie üblich auf unserer Homepage in der Rubrik Download → BFD-Arbeitshilfen → M05 Mitteilung über Fehlzeiten ohne Bezüge. Auf dem Vordruck finden Sie auch weitere grundsätzliche Informationen zu den oben beschriebenen Sachverhalten.

Frühjahrsputz im BFD

Was soll das denn nun schon wieder sein? Nein, wir putzen nicht unsere Büros endlich mal gründlich durch. Vielmehr geht es um die Frage, ob bestehende Einsatzstellen, die noch nie oder seit längerer Zeit keine Freiwilligen im BFD mehr beschäftigt haben, überhaupt noch Interesse an der Beschäftigung von Freiwilligen über uns als BFD-Träger haben. Für Interessierte ist es schlicht und ergreifend blöd und erschwert die Suche nach einer Einsatzstelle ungemein, wenn wir fleißig Kontaktdaten von Einsatzstellen zur Verfügung stellen, die vielleicht gar kein Interesse daran haben, Bufdis über uns zu beschäftigen. Der Plan ist daher, nach und nach alle entsprechenden Einsatzstellen anzuschreiben und um Rückmeldung zu bitten, ob überhaupt noch ein Interesse besteht.

Dies nur mal so als kleine Vorankündigung. Ich hoffe, dass sich das erste Quartal des Jahres in diesem Jahr ruhiger gestalten wird, als es im letzten Jahr durch das Thema BFD mit Flüchtlingsbezug der Fall gewesen ist, und entsprechend diese Abfragen im ersten Quartal erfolgen können.

Mehr soll es dann auch nicht sein für das erste Info des Jahres. Und da das Jahr noch jung ist, kann und möchte ich Ihnen im Namen des gesamten Teams auch auf diesem Weg nochmals alles Gute für das neue Jahr wünschen!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Heino Wolf
Leitung Bundesfreiwilligendienst